

ALLGEMEINES

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln die Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien, d. h. des Unternehmens Arcont IP, d.o.o., (nachstehend „Unternehmen“ genannt) und des Käufers der Produkte und/oder Dienstleistungen (nachstehend „Kunde“ genannt) des Unternehmens und legen die Modi, den Inhalt und die Bedingungen des Geschäftsverkehrs fest. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens sind Bestandteil jedes Vertrags, jedes Angebots bzw. Kostenvoranschlags.

Alle Verträge, Angebote, Bestätigungen, Anmerkungen zwischen dem Unternehmen und dem Kunden bedürfen der Schriftform. Zusätzliche mündliche Vereinbarungen und Bedingungen sind ungültig. Aufgrund der Beschaffenheit der vom Unternehmen angebotenen Produkte sind die Verkaufs- und Lieferbedingungen spezifisch.

ANGEBOT

Vor der Annahme des Angebots und der Bestätigung des Auftrags ist der Kunde verpflichtet, das Angebot sorgfältig zu prüfen (Skizzen, alle Angaben prüfen) und bei Unklarheiten eine Erläuterung der unklaren Angaben seitens des Unternehmens anzufordern. Alle späteren Unklarheiten kann der Kunde nicht geltend machen und kann nicht Gegenstand von Reklamations- und Garantieansprüchen sein. Das Angebot gilt immer nur für die aufgeführten Positionen, Abmessungen, Mengen und Beschreibungen. Das Angebot ist nur während der darauf aufgeführten Gültigkeitsdauer gültig und für das Unternehmen bindend. Soweit sich die Abmessungen oder Mengen der Elemente ändern, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Preise zu ändern bzw. durch Aufstellung einer neuen die frühere Angebotsversion in vollem Umfang zu ersetzen. Bei allen Positionen sind die Elemente mit Betrachtung von innen gezeichnet, sofern in der Beschreibung nichts anderes angegeben ist. Die Bilder im Angebot dienen nur zur Veranschaulichung.

Vor der Annahme des Angebots und der Bestätigung des Auftrags ist der Kunde verpflichtet:

- die Einbauposition des Elements im Hinblick auf die Bauöffnung festzulegen;
- die Dicke der Dämmung, die er zu verlegen beabsichtigt (Neubau und Umbau), sowie die Art (Dämmungsart, Befestigungstyp, Dämmungsdicke im Laibungsbereich ...) festzulegen;
- Einbauort des Elements festzulegen;
- den Höhenpunkt (Meterris) für die einzelnen Elemente festzulegen.

Durch die Annahme des Angebots bestätigt der Kunde die Übereinstimmung der Elemente im Angebot mit den vorstehend festgelegten Punkten.

Werden die vorstehenden Angaben nicht vom Kunden bereitgestellt, dann übernimmt der Kunde die Haftung, falls es zu einer Abweichung der vom Unternehmer ausgeführten Arbeiten im Hinblick auf Folgearbeiten anderer Auftragnehmer kommt.

Bei konstruktionstechnischen Details, die von Fall zu Fall verschieden sind und die die Funktionalität nicht beeinflussen, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Herstellung der Fenster und Türen zu ändern. Bestellt der Kunde das falsche Produkt oder wenn er von anderen gegenseitigen Pflichten zurücktritt, so ist das Unternehmen berechtigt, die Erstattung der angefallenen Kosten einschließlich eventueller Mehrkosten zu fordern. Die Rückgabe eines falschen Artikels durch Verschulden des Kunden ist nicht möglich.

Als Angebotsannahme und Auftragsbestätigung gilt/gelten:

- die Leistung einer Vorauszahlung von mindestens 50 % des Angebotsbetrags;
- die Aushändigung von Sicherheitsmittel;
- die Unterzeichnung eines Vertrags;
- die Erfüllung der vereinbarten Vertragspflichten;
- die Begleichung aller offenen Forderungen aus dem vergangenen Geschäftsverkehr (das Unternehmen behält sich das Recht vor, Aufträge und Produkte zurückzuhalten sowie folglich die Lieferfrist mindestens bis zur Begleichung der Forderung zu verlängern);
- andere konkludente Handlungen, wenn es sich um eine ständige Geschäftsverbindung handelt, die vom Unternehmen schriftlich als relevant bestätigt wird.

Durch die Angebotsannahme und Auftragsbestätigung bestätigt der Kunde, dass er die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Unternehmens zur Kenntnis genommen hat und sie auch vollständig akzeptiert. Der Kunde hat das Recht, spätestens 1 Werktag nach Angebotsannahme und

Auftragsbestätigung ausschließlich in schriftlicher Form, den Auftrag zu stornieren oder Angaben zu ändern, die sich auf den Auftrag auswirken. Nach Ablauf dieser Frist werden nachträgliche Änderungen der Angaben oder Auftragsstornierungen nicht mehr anerkannt oder alle angefallenen eventuellen Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden.

Die Haftung für Abmessungen, falls das Vermessen vom Unternehmen vorgenommen wurde, übernimmt das Unternehmen (waren in der Phase des Vermessens einige die Abmessungen des Produkts beeinflussende Faktoren unvorhersehbar und hat auch der Kunde nicht darauf hingewiesen, dann übernimmt das Unternehmen keine Haftung und der Kunde haftet für eventuelle Mehrkosten - alle Hinweise des Kunden sind in schriftlicher Form abzugeben), andernfalls haftet der Kunde für die Abmessungen und alle eventuellen infolge falscher Abmessungen des Kunden entstandenen Mehrkosten.

Zusätzliche Arbeiten, die nicht im Angebot enthalten sind und zur Fertigstellung der Arbeiten erforderlich sind (Beschädigungen beim Ausbau der alten Fenster, nicht rechteckige Durchbrüche, schief eingebaute alte Fenster, unsichtbare Installationen, Abschlagen der Wand, Maurerarbeiten, Leistenmontage, Silikonisierung, Anstriche, Schalungsbau, Gerüstbau, Abtransport, Profilschutz, Entfernen von Keilen, usw.) und die beim Abmessen nicht vorhersehbar waren, werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt oder Letzterer trägt selbst dafür Sorge. Bei zusätzlichen Arbeiten behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Lieferfrist zu verlängern und diese Arbeiten in Rechnung zu stellen.

Des Weiteren werden in Absprache mit dem Unternehmen und/oder den vertraglichen Subunternehmern die vom Kunden während der Montage **zusätzlich in Auftrag gegebenen Arbeiten** (z. B. Abschlussprofile, Abtransport der Fenster) in Rechnung gestellt. Wenn der Kunde auch die Bearbeitung der Laibungen in Auftrag gibt, werden diese mit Gipskartenteilen ausgeführt, Malerarbeiten sind nicht inbegriffen, sondern die Laibungen werden bis zur Phase des Feinspachtelns der gesamten Fläche ohne Schleifen ausgeführt.

PREISE und ZAHLUNG

Die Preise sind in Euro festgelegt und ausgedrückt.

Rabatte sind nicht addierbar. Sonderangebote sind von Rabatten ausgeschlossen.

In Fall das die Farbe in Angebot nicht ausgewiesen ist, gelten die Preise für Standard Farbe.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, in nachstehenden Fällen Preisänderungen ohne vorherige Ankündigung vorzunehmen:

- Preisänderungen gemäß Preisliste;
- Verteuerung der Rohstoffe.

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) ist im Einheitspreis nicht enthalten. Die MwSt. wird aufgrund der seitens des Kunden übermittelten Informationen gesondert berechnet und ausgewiesen. **Der Kunde** ist verpflichtet, dem Unternehmen vor der Ausstellung der Rechnung alle Angaben mitzuteilen, die die Art und Weise der Erhebung der MwSt. beeinflussen könnten.

Sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, gelten die Preise EXW am Sitz des Unternehmens in Gornja Radgona (ohne Transportpaletten).

Die Zahlung erfolgt seitens des Kunden **auf nur eines** der auf dem Angebot oder der Rechnung aufgeführten Betriebskonten des Unternehmens. Vertreter, Vermittler und Monteure sind nicht zur Entgegennahme von Zahlungen bevollmächtigt.

Der Kunde hat das Recht, die Rechnung (Faktur) innerhalb von 8 Tagen nach Eingang abzulehnen. Andernfalls deutet das Unternehmen dies so, dass der Kunde die Rechnung (Faktur) vollständig akzeptiert und Ablehnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Bei **Zahlungsverzug bzw. Nichtzahlung** der Rechnung hat das Unternehmen das Recht, Verzugszinsen gemäß dem Gesetz zu verlangen, vom jeweiligen Fälligkeitszeitpunkt des Betrags bis zum Tag der Zahlung. Zum Zeitpunkt des Ablaufs der Valutafrist übernimmt der Kunde das gesamte Risiko einer zufälligen Zerstörung oder Beschädigung der Ware.

Das Unternehmen behält sich das Recht vor, Mahngebühren in Höhe von 40 € bei Nichtzahlung zu berechnen.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnung bleiben die Waren Eigentum des Unternehmens. Bei Nichtzahlung und Nichterfüllung der Pflichten des Käufers behält sich das Unternehmen das Eigentumsrecht an den Waren auch nach der Übergabe an den Kunden vor, bis der Kunde die Zahlung leistet bzw. seine Pflichten vollständig erfüllt hat.

Im Einklang mit dem vorstehenden Absatz behält sich das Unternehmen das Recht vor, bei Verletzung der Vertragsbestimmungen, insbesondere bei Nichtzahlung bzw. bei Zahlungsverzug, die Waren zurückzunehmen (nicht eingebaute Elemente in vollem Umfang, für eingebaute Elemente - Flügel), ohne dass damit die Vertragspflichten verletzt würden. Der Kunde gestattet dem Unternehmen ungehinderten Zutritt zu allen Elementen und deren Abtransport.

Beim Einbau von Elementen, für die der Kaufpreis nicht bezahlt wurde, behält sich das Unternehmen das Recht vor, die Rückzahlung der Vorteile, die der Kunde durch diese Gegenstände erwachsen sind, zu fordern. Das Unternehmen verletzt damit nicht die vertraglichen Pflichten und der Kunde verzichtet auf eventuelle daraus resultierende Ansprüche.

ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

a) **100 % Vorschuss** bei Bestellung, zahlbar auf das Betriebskonto des Unternehmens, hierbei wird ein 3 % Zusatzrabatt gewährt.

Bei Kartenzahlung am POS-Terminal wird kein Skonto berücksichtigt.

**Im Fall einer Ratenzahlung mit Zahlungskarte am POS-Terminal werden Kosten in Höhe von 3 % vom Gesamtwert des Angebots berechnet.*

b) Beim Kauf **mit Montage:**

50 % Vorschuss bei Bestellung, 50 % vor der Montage.

Beim Kauf **ohne Montage:**

50 % Vorschuss bei Bestellung, 50 % vor der Lieferung.

c) **Zahlung nach Lieferung innerhalb von 15 Tage** nach Eingang der Rechnung, wobei der Kunde die Zahlung mit einer Bankgarantie bei Vertragsunterzeichnung sichert.

d) Laut Vertrag

LIEFERUNG und LIEFERFRISTEN

Die Lieferfrist wird vom Unternehmen im Hinblick auf den Inhalt des Angebots/der Nachfrage und die Auslastung des Arbeitsprozesses festgelegt.

Im Angebot ist eine vorläufige Lieferfrist aufgeführt.

Falls das Angebot Produkte umfasst, die unterschiedliche Lieferfristen haben, wird die für das Produkt mit der längsten Lieferfrist angegebene Lieferfrist berücksichtigt.

Unverbindliche Lieferfristen sind definiert für:

1. **Standardprodukte**, die ausschließlich Folgendes umfassen:

Fenster:

- Premium+ Kunststoff in Standardfarben:
 - weiß;
 - *einseitiges Dekor außen: laut „Farbkarte Arcont“ (<https://www.arcont-fenster.at/optionen/farben>) (gilt nicht für nach außen öffnende Elemente).*

Eingangstür:

- Kunststoff Eingangstür in Standardfarben:
 - weiß;
 - *einseitiges Dekor außen: laut „Farbkarte Arcont“ (<https://www.arcont-fenster.at/optionen/farben>) (gilt nicht für nach außen öffnende Elemente); **ohne dekorative Türfüllung!***

Sonnenschutz und Zubehör:

- Vorbaurollläden in Standardfarben (Kasten/Führungsschienen: weiß, dunkelbraun, hellgrau)
- Aufsatzrollläden mit Kästen in Weiß und Kunststoff-Führungsschienen in Kunststoff Führungsschienen Standardfarben laut „Farbkarte Arcont“ (<https://www.arcontfenster.at/optionen/farben>)
- Innenjalousien in Standardfarben (anwendbar und erhältlich beim Verkaufspersonal oder aus dem Angebot)
- Insektenschutz in Standardfarben (weiß, dunkelbraun)

2. Standardprodukte mit verlängerter Lieferzeit und Nicht-Standardprodukte, einschließlich:

Fenster

- Premium+ Kunststoff: beidseitiges Dekor laut „Farbkarte Arcont“ (<https://www.arcontfenster.at/optionen/farben>)
- Premium+ Kunststoff: unrichtige Fensterformen
- Premium+ Kunststoff ALU CLIP, ALU CLIP PRO, ALU CLIP ZERO in RAL-Standardfarben und StandardStrukturfarben, nach der »Arcont Farbkarte« (<https://www.arcontfenster.at/optionen/farben>).

**Gilt nicht bei den Ausführungen: Sprossenkreuz im/auf dem Glas, Öffnen mit Elektroantrieb, Emailglas, Halboliven mit Schlüssel*

Panoramaverglasung

- Hebeschiebetüren und Schiebe-Kipp-Türen aus Premium+ Kunststoff in Standardfarben
 - weiß;
 - einseitiges Dekor außen laut „Farbkarte Arcont“ (<https://www.arcontfenster.at/optionen/farben>) (gilt nicht für nach außen öffnende Elemente); beidseitiger Dekor: laut „Farbkarte Arcont“ (<https://www.arcontfenster.at/optionen/farben>)
- Kunststoff/ALU Schiebetüren und Schiebe-Kipp-Türen Premium+ in RAL-Standardfarben und Standard-Strukturfarben (**gilt für beidseitig weiße Profile*), nach der „Arcont-Farbkarte“ (<https://www.arcontfenster.at/optionen/farben>)

**Gilt nicht bei den Ausführungen: Sprossenkreuz im/auf dem Glas, Öffnen mit Elektroantrieb, Emailglas, Halboliven mit Schlüssel*

Eingangstür

- Kunststoff Haustüren in Standardfarben laut „Farbkarte Arcont“ (<https://www.arcontfenster.at/optionen/farben>) mit dekorativer Türfüllung GE und beidseitigem Dekor: nach „Farbkarte Arcont“;
- Kunststoff/ALU Haustüren (**gilt, wenn die Basis beidseitige weiße Profile sind*) in der RAL-Standardfarbe und den Standard-Strukturfarben der „Farbkarte Arcont“ (<https://www.arcontfenster.at/optionen/farben>)

**Gilt nicht bei den Ausführungen: mit Lüftern, Spezial-Türdrückern und -Ausführungen - Notausgang, usw.)*

Sonnenschutz und Zubehör:

- Vorbaurollläden in der gewünschten Farbe nach der offiziellen RAL-Skala (nur Kasten und Führungsschienen);
- Insektenschutz in der gewünschten Farbe nach der offiziellen RAL-Skala;
- Außenjalousien in Standardfarben (anwendbar und erhältlich beim Verkaufspersonal oder aus dem Angebot).

Zu einer verhältnismäßigen Verlängerung der Lieferfrist kann es kommen bei:

- höhere Gewalt, allgemeiner Materialmangel bei Lieferanten oder extremen Witterungsbedingungen.
- unvorhersehbare Hindernisse, die nicht vom Unternehmen selbst verursacht wurden und die die Erfüllung der Verpflichtungen erheblich beeinträchtigen.
- Gründe auf Seiten des Kunden.
- Festgestellte Unstimmigkeiten des Elements bei der Montage. In diesem Fall behebt das Unternehmen schnellstmöglich die Abweichungen.
- Betriebsferien des Unternehmens oder des Lieferanten.

Bei Verzug betreffend der Warenlieferung oder Montage aus Gründen auf Seiten des Unternehmens (ausgenommen der durch den vorstehenden Absatz erfassten Gründe) vereinbaren das Unternehmen und der Kunde eine angemessene Fristverlängerung ohne Schadenersatz für den infolge des Verzugs entstandenen Schaden, sofern im Angebot nichts anderes festgehalten ist.

Das Unternehmen haftet für qualitativ hochwertiges Material und Herstellung, es haftet jedoch nicht für Waren, die infolge schlechter Lagerung und Handhabung auf der Baustelle beschädigt wurden.

WARENÜBERNAHME und -PRÜFUNG

Der Kunde wird vom Unternehmen mindestens einen Tag vor der möglichen Warenabholung bzw. einen Tag vor Montagebeginn schriftlich oder telefonisch über den Liefer- und Montagetermin benachrichtigt. Die Haftung für die Abfertigung vorbereitete Ware geht einen Tag nach schriftlicher Benachrichtigung seitens des Unternehmens auf den Kunden über. Wenn der Kunde die bestellte Ware nicht innerhalb eines Monats nach eingegangener Benachrichtigung über die Warenübernahme im Lager übernimmt bzw. er gestattet nicht deren Einbau, kann ihm das Unternehmen Lagerkosten (0,5 %/Tag, jedoch nicht mehr als 10 % des Warenwerts) in Rechnung stellen, gleichzeitig übernimmt der Kunde die Verantwortung für die Entfernung der Schutzfolie auf den Profilen der Ware, die innerhalb von vier Wochen zu entfernen ist.

Warenübernahme bzw. -abfertigung ist montags bis donnerstags von 7.00 Uhr bis 13.00 Uhr und freitags von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr am Sitz des Unternehmens, Ljutomerska cesta 30, 9250 Gornja Radgona möglich, wobei der Kunde das Datum der Warenabholung mindestens einen Tag im Voraus mitteilen muss. Die vom Käufer abtransportierte Ware wird vom Unternehmen nicht umgetauscht und nicht zurückgenommen.

Bei der Warenübernahme ist der **Kunde verpflichtet, die Ware sofort zu überprüfen**, Mängel oder Fehler festzustellen und sie gleichzeitig dem Unternehmen schriftlich mitzuteilen. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Lieferung enthält Zustellung ohne Entladung. Für Entladung und gleichzeitige Emballage Rückgabe ist die Kunde verantwortlich.

Der Kunde bzw. dessen Bevollmächtigter **müssen zu Beginn und am Ende der Montagearbeiten vor Ort anwesend sein**. Wenn der Kunde nicht die Anwesenheit des Bauherrn (dies kann eine Person sein) gewährleistet, muss er die Kosten der eventuellen erneuten Anfahrt der Monteure zur Übergabe an einem anderen Tag bezahlen. Die Überprüfung/Übergabe wird auch in Abwesenheit von Kunde durchgeführt, wobei die Kunde Recht um schriftliche Beschwerde in Zeit von 24 h hat, nachdem gilt die Übergabe als durchgeführt und bestätigt.

Nach Fertigstellung der Montage ist der Kunde verpflichtet, die Ware bzw. die ausgeführten Arbeiten sofort zu überprüfen, Mängel oder Fehler festzustellen und sie sofort im Montage-Service-Bericht festzuhalten. Spätere Reklamationen werden nicht berücksichtigt.

Durch seine Unterschrift auf dem Protokoll bestätigt der Kunde, dass die Ware gemäß dem endgültigen Angebot geliefert wurde und dass die Montage qualitativ hochwertig durchgeführt wurde. Somit bestätigt der Kunde, dass das Unternehmen alle seine aus dem angenommenen Angebot hervorgehenden Pflichten erfüllt hat und somit alle daraus resultierenden Rechte erworben hat. **Der Kunde muss alle** nach Fertigstellung der Montage übergebene **Dokumente aufbewahren und sie später bei Bedarf verwenden**.

Lehnt der Kunde die Pflicht ab bzw. erfüllt diese nicht innerhalb einer angemessenen Frist, kann das Unternehmen vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz für den gesamten entstandenen Schaden fordern.

MONTAGE

Der Montagetermin wird dem Käufer mindestens einen Tag im Voraus mitgeteilt und ist fest vereinbart, deshalb kann ihn der Kunde ohne Zustimmung des Unternehmens nicht eigenwillig verschieben. Die Montage kann für die Dauer von extremen Witterungsbedingungen (niedrige Temperaturen, Unwetter usw.) verlegt werden - in diesem Fall haften weder das Unternehmen noch der Kunde für die Versäumung der Lieferfrist.

Im Fall, dass die Montage am Objekt am vorab mit dem Montageplaner vereinbarten Datum nicht möglich ist, werden dem Kunden alle angefallenen Kosten in Rechnung gestellt und der Kunde ist verpflichtet, sie vor der Fortsetzung der Arbeiten zu bezahlen. Der neue Montagetermin wird nach Vereinbarung festgelegt und ist nicht Gegenstand der ursprünglichen Lieferfrist (gilt nicht als Verzug).

Wenn der Kunde die Montage der Ware in zwei (oder mehreren) Teilen wünscht, werden dem Kunden zusätzliche Transportkosten berechnet. Die Haftung für mögliche Schäden an den Elementen, die während dieser Zeit beim Kunden gelagert sind, trägt der Kunde.

Der Kunde ist verpflichtet, für einen reibungslosen Montageverlauf zu sorgen, vor Beginn die Monteure oder das Unternehmen **auf alle möglichen Hindernisse** (verdeckte Installation, Wasserleitungen, Elektroinstallation usw.), die einen reibungslosen Montageverlauf behindern würden, hinzuweisen, andernfalls haftet der Kunde für eventuell angefallene Kosten und Beschädigungen.

Das Unternehmen übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die als Folge eines Eingriffs in den bestehenden Zustand des Gebäudes entstehen könnten (z. B. statische Tragfähigkeit der alten Elemente, Abdichtungen, Verschließen von Balkons oder Terrassen, Auftreten von Boden-, Wand- oder Deckenrissen, Beeinträchtigung der Gebäudesicherheit, usw.).

In der Montage **nicht enthalten** ist der Abschnitt des Montage-Schaums (zwecks UV-Beständigkeit), sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist, dafür ist vor Antritt der weiteren Arbeiten der Kunde verantwortlich.

Der Kunde ist verpflichtet, eine freie Zufahrt und einen ungestörten Zutritt zum Objekt zu gewährleisten, der Raum, in dem die Ware montiert wird, muss leer sein, er muss auch für eine kostenlose Versorgung mit und Zugang zu Strom sowie einen grundlegenden Schutz gewährleisten. Bei einer länger dauernden Montage muss der Kunde auch einen Raum zum Aufbewahren der Werkzeuge, der unter Verschluss sein muss, gewährleisten.

Das Unternehmen ist nicht für elektrische Installationsarbeiten ermächtigt und führt diese auch nicht aus (z. B. Anschluss des Rollladen- und Jalousieantriebs, der Haustüren usw.), dafür sorgt der Kunde selbst. Wenn möglich wird ein Test von Elektroantrieben bei der Montage vor Ort durchgeführt.

Bei der **Demontage der Fenster und Türen** müssen die alten Tür- und Fensterrahmen herausgeschnitten werden. Während der Demontage beliebiger Waren sind in Ausnahmefällen zusätzliche Arbeiten erforderlich. Zusätzliche Arbeiten werden nachträglich in Rechnung gestellt und sind Gegenstand eines Zusatzangebots. Das Unternehmen haftet nicht für eventuelle Beschädigungen der Fensterlaibungen und der Keramik, die trotz fachgerechter Demontage beim Wechsel von Elementen entstehen.

Das Objekt ist montagebereit, wenn die Waren ohne zusätzliche Arbeiten in die Bauöffnungen eingebaut werden können. Bei der RAL-Montage muss der Kunde die Durchbrüche ordnungsgemäß vorbereiten: nach Anweisungen des Herstellers entlang des gesamten Rands des Elements (näheres dazu unter: https://www.arcont-fenster.at/upload/publikacije/arcont_fenster_tueren_montagetypen.pdf).

Der Kunde ist verpflichtet, Schutz und Versicherung des Objekts zu gewährleisten, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart ist.

Die **Durchbrüche für die Montage der Waren** und für Sektionäl-Garagentore und Industrietore sind mauerermäßig vorzubereiten (fein verputzt) und nach Anweisungen des Unternehmens herzustellen, sofern schriftlich nichts anderes festgehalten ist. Im Fall, dass ein Durchbruch am Objekt nicht entsprechend vorbereitet ist, gehen alle Mehrkosten zu Lasten des Kunden (erneute Anfahrten ans Objekt, Einstellungen, Übernahmen...).

Maurerarbeiten (z. B. Bearbeitung von Fenster- und Türstürzen sowie Innenwänden) muss der Kunde vor der Montage der Elemente selbst vornehmen; der Sturz und die Innenwände sind in einer Linie herzustellen. Die Pflasterung des Objekts (Estrich, Keramik...) muss in einer Linie bzw. waagrecht hergestellt und endbearbeitet sein.

Die Montage von Fenstern und Türen erfolgt mittels Verschraubung durch das Fenster- bzw. Türstock, sofern im Angebot nichts anderes angegeben ist. Die Montage der anderen Ware wird nach Anweisungen des Herstellers durchgeführt.

GARANTIE

Das Unternehmen gibt folgende Garantie (gemäß Garantieerklärung):

12 Jahre

- Novoferm Sektional-Garagentore aus Metall, gilt unter der Bedingung regelmäßiger jährlicher Wartung.
- Einwandfreie Funktion der Novoport Garagentorsysteme, gilt unter der Bedingung der Montage seitens eines autorisierten Monteurs und regelmäßiger jährlicher Wartung.

10 Jahre

- UV-Beständigkeit weißer Kunststoffprofile.
- UV-Beständigkeit der Profile aus eloxiertem Aluminium.

8 Jahre

- UV-Beständigkeit der Profile im Dekor (goldene Eiche, dunkle Eiche, Sumpfeiche, Mahagoni, Sapeli, Walnuss, Sierra, metallic blau, moosgrün, dunkelgrün, anthrazit grau, silbergrau, cremeweiß, weinrot) - andere Farbdekore sind nicht Gegenstand der Garantie.

5 Jahre

- UV-Beständigkeit der weißen Innenprofile aus Kunststoff und ALU-Außenverkleidungen (Farbe nach RAL).
- Funktionalität der Kunststoff-, Kunststoff/ALU-, ALU-fenster und -türen (der Profile, Qualität der Herstellung und Montage, der Beschläge) bei regelmäßiger jährlicher Instandhaltung und Wartung seitens eines autorisierten Reparaturbetriebs.
- UV-Beständigkeit der Aluprofile in RAL-Farben und der Sublimationen der Aluprofile.
- ALU-Beschläge.
- Weiße Kunststoff- und HPL-Türpaneele.
- Elektroantriebe (Somfy).
- Antriebssystem der NovoPort und Novomatic Antriebe, gilt unter der Bedingung regelmäßiger jährlicher Wartung.
- (Auf das) gesamte Produkt Prestige Raffstore (Systemgarantie).

3 Jahre

- ALU-Fensterläden.
- Alle Bauteile von Exclusive Raffstoren (80T / 80R / 80F / 60T / 60R / 70Z / 90Z / 90S / 70S).

2 Jahre

- Sonstiges Zubehör aus dem Programm der Novoferm Garagentore.

1 Jahr

- Kunststofffüllungen im Dekor.
- Fenster- und Türoliven, Türschließer, Elektroschlösser und Dichtungen.
- Rollläden, Insektenschutz, Verbrauchsmaterial (Roller, mechanische Teile, Aufzugsband, Antriebskurbeln), Beständigkeit des Materials (Führungsschienen und Lamellenmantel) und ALU-Lamellen.
- Steuerung und Bedienelemente und auf pulverbeschichtete Teile (Führungsschienen, Distanzhalter, Schutzblenden ...) von Exclusive Raffstoren.
- Funktionalität der Innen- und Außenjalousien.
- Sektional- und Roll-Industrietore aus Metall, gilt unter der Bedingung regelmäßiger jährlicher Wartung.
- Metall- und Brandschutztüren.

Für andere Handelswaren gelten die Garantiebedingungen des Lieferanten.

Diese Garantie gilt nicht:

- wenn der Kunde keine gültige Rechnung hat;

- wenn der Kunde nicht alle Verbindlichkeiten gegenüber dem Garanten beglichen hat;
- wenn festgestellt wird, dass der Fehler oder der Defekt am Produkt infolge nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder Instandhaltung, unsachgemäßen Einbaus oder der Eingriff der Ware seitens unbefugter Personen oder aufgrund höherer Gewalt (Einbrüche, Brände, Naturkatastrophen, Explosionen, usw.) entstanden ist;
- Wenn die Schutzfolie nicht rechtzeitig entfernt wurde;
- für kleinere oberflächliche Unregelmäßigkeiten auf den Produkten oder dem Glas, die eine Folge mechanischer Einwirkungen bei der Herstellung sind (Kerben, Abriebstellen...), wenn diese die Funktionalität des Produkts nicht beeinträchtigen und sie aus einer Entfernung von mehr als einem Meter nicht sichtbar sind;
- für kleinere oberflächliche Unregelmäßigkeiten auf den Produkten oder dem Glas, die in der Richtlinie zur Beurteilung der visuellen Qualität von Glas definiert sind und keine Folge mechanischer Einwirkungen bei der Herstellung sind (Kerben, Abriebstellen...), wenn diese die Funktionalität des Produkts nicht beeinträchtigen und sie aus einer Entfernung von mehr als einem Meter nicht sichtbar sind;
- für mechanische Schäden am Produkt, die bei der Warenübergabe entstanden sind (Abriebstellen bzw. Kratzer auf den Profilen und dem Glas, Glasbruch, Beschädigungen des Netzes auf den Fliegengittern usw.) und Schäden, die durch den Kontakt mit chemischen Mitteln entstanden sind;
- für alle Schäden, die infolge des Kontakts mit gleich welchen (chemischen oder physischen) Mitteln entstanden sind;
- für Schäden an Produkten, die infolge unsachgemäßer oder nicht ordnungsgemäßer Benutzung oder aufgrund höherer Gewalt (Einbrüche, Brände, Naturkatastrophen, Explosionen usw.) entstanden sind;
- für die Ersetzung beweglicher Teile aufgrund einer größeren Abnutzung dieser Teile infolge besonderer Witterungseinflüsse;
- für Korrosion beim Glas mit Metallbeschichtung;
- für Durchbiegungen oder Klirren der Zwischenscheibensprossen;
- für Einstellungen der Fenster, Türen, des Zubehörs usw.;
- für Verkaufsleistungen.

Die Garantie gilt auf dem Gebiet der EU, die Rechte des Verbrauchers aus der Haftung des Verkäufers für fehlerhafte Ware bleiben von der Garantie unberührt.

REKLAMATIONEN

Die Reklamationen werden in den folgenden Fällen abgelehnt:

- Wenn die Garantiebedingungen nicht berücksichtigt wurden.
- Wenn sich die eingesetzten Materialien aufgrund thermischer Ausdehnung oder innerer Spannungen um bis zu 4 mm durchbiegen, die Funktion und dauerhafte Benutzung davon jedoch nicht beeinträchtigt werden.
- Wenn aufgrund nicht rechtzeitiger Entfernung (spätestens innerhalb von vier Wochen) der Schutzfolie und eines Aufklebers (z. B. ZAG-Zertifikat, usw.) eventuelle Folgen auf den Waren auftreten.
- Wenn beim Einscheibensicherheitsglas (ESG) eventuelle »Anisotropie« auftritt oder wenn im Herstellungsprozess des ESG-Glases »Welligkeit« in der Glasfläche auftritt.
- Wenn Glasbruch keine Folge des Transports oder des Einbaus der Fenster seitens des Unternehmens ist und vom Kunden oder einem Dritten verursacht wird oder der Grund für den Glasbruch nicht bekannt ist. Glasbruch ist bei der Übernahme schriftlich festzuhalten, andernfalls werden spätere Reklamationen nicht berücksichtigt.
- Wenn sich der Farbton der Renolit-Folien auf den Produkten (Dekor) infolge äußerer Witterungseinflüsse teilweise verändert.
- Wenn es auf den Produkten zu unterschiedlichen Abweichungen in den Farbnuancen, Farben usw. aufgrund der Verwendung verschiedener Materialien und Lieferungen kommt.
- Wenn es bei Elementen mit einem Verhältnis zwischen Höhe und Breite von über 1:1,5 zum Durchhängen der Fensterflügel kommt.
- Wenn die Elemente den seitens des Lieferanten festgelegten Richtlinien entsprechen.

Serviceleistungen und/oder Reklamationen können Kunden zusammen mit der bezahlten Rechnung

unter der Tel.-Nr. +43 720 022028 oder über die Webseite <http://www.arcont-fenster.at/service> geltend machen. **Bei der Geltendmachung der Garantie oder einer Reklamation** müssen Kunden die Garantieerklärung oder die Rechnung des Unternehmens über den Kauf der Waren vorlegen. Sofern die Reklamation abgelehnt wird und bei dem Kunden eine Dienstleistung erbracht oder Material geliefert wurde, stimmt der Kunde der Bezahlung der erbrachten Leistungen und der gelieferten Waren nach der gültigen Preisliste zu.

DATENSCHUTZ

Das Unternehmen verpflichtet sich, alle während des Prozesses der Leistungserbringung eingeholten Daten wie ein Geschäftsgeheimnis zu behandeln und die Daten nicht an unbefugte Dritte zu übermitteln.

BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN

Der Kunde und das Unternehmen werden eventuelle Streitigkeiten einvernehmlich beilegen, andernfalls ist das Gericht in Murska Sobota für die Entscheidung der Streitigkeit zuständig.

SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Das Unternehmen behält sich das Recht auf Änderungen und Fehler in Prospekten, Katalogen, Preislisten, Skizzen, Zeichnungen, Berechnungen und ähnlichen Dokumenten, die keine unmittelbaren Auswirkungen auf das Produkt selbst haben, vor.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen treten am 16. 2. 2024 in Kraft.

© Arcont IP, d.o.o., 2024